



Strassengenossenschaft Stöcklen Sonnenheim 6344 Meierskappel

Protokoll 2. Mitgliederversammlung

Datum:	Donnerstag 13. Juni 2013
Zeit:	19.30 Uhr
Ort:	Tenniscenter Whiteline, Meierskappel

Traktanden

1. Begrüssung und Genehmigung des Protokolls der 1. Mitgliederversammlung vom 12.9.2012

Der Präsident begrüsst die anwesenden Genossenschafter.
Die Einladung wurde rechtzeitig verschickt. Es ist ein Antrag eingegangen (siehe Pkt. 3 in diesem Protokoll).

Schriftlich abgemeldet haben sich

- Antoinette & Walo Dünner, Stöcklen 14, Meierskappel
- Jules Brun, Eigentümer der Liegenschaft Sonnenheim 6

Der Vorstand schlägt vor, die Konsumation des ersten Getränks als „Dank für die aktive Teilnahme am Leben der Genossenschaft“ durch die Genossenschafts-Kasse zu bezahlen, was von den Anwesenden mit Freude angenommen wird.

Das Protokoll zur 1. Mitgliederversammlung wird durch die Anwesenden einstimmig genehmigt.

In Ergänzung zum letzten Protokoll (Traktandum Varia, Frage Familie Brun) stellt der Präsident fest, dass der Vorstand weitere Abklärungen mit der Gemeinde gemacht hat und zum Schluss gelangt ist, dass keine zusätzlichen Massnahmen notwendig oder auch machbar sind. Der Abzweiger von der Hauptstrasse ins Quartier ist grundsätzlich übersichtlich. Vorsicht und Rücksichtnahme gilt auch hier – sowohl für Fussgänger, wie für Fahrzeuge. Vom Quartier in die Hauptstrasse muss so oder so Vortritt gewährleistet und somit praktisch angehalten werden. Es drängt sich kein Handlungsbedarf auf. Der Vorstand erachtet die Pendenz somit als erledigt.

2. Wahl der Stimmenzähler

Vorgeschlagen werden:

Stimmenzähler 1: André Kost

Stimmenzähler 2: Konrad Häni

Die Stimmenzähler werden einstimmig gewählt.

Anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind 31 Stimmen (Die mitgebrachten Vollmachten werden beim Präsidenten deponiert). Das absolute Mehr beträgt 16 Stimmen.

3. Genehmigung der Traktandenliste

Am 3. Juni ist beim Präsidenten ein Antrag von Iris und Paul Steiner, Sonnenheim 1 eingetroffen. Die Absender stellen den Antrag, dass der Strassenteil, welcher beim Sonnenheim 1 abzweigt und zu den Häusern Sonnenheim 11 bis 29 führt, ebenfalls in die Strassengenossenschaft Stöcklen, Sonnenheim aufgenommen werden soll.

Der Vorstand versteht das Anliegen und findet den Antrag grundsätzlich sinnvoll. Allerdings liegt es nicht am Vorstand der Strassengenossenschaft Stöcklen Sonnenheim, diese Gründung in die Wege zu leiten. Vielmehr haben die interessierten Grundeigentümer sich auf die Gründung einer Strassengenossenschaft zu einigen. Dazu braucht es einige Vorlaufzeit für Klärungen wie z.B. Grundbuchauszüge, Statuten, Einigung über die Organe (Vorstand), Perimeterregelung, Aufnahme des aktuellen Strassenzustandes, etc. Das ist nicht nur zeitintensiv, sondern auch mit Kosten verbunden.



Die Gründung einer zusätzlichen Strassengenossenschaft muss zuerst durch die interessierten und beteiligten Grundstückseigentümer in die Wege geleitet und vollzogen werden. Aus diesem Grund kann und wird der Vorstand auf diesen Antrag nicht eintreten. Die Antragsteller sind vom Präsidenten entsprechend informiert worden und sind damit einverstanden.

Es gibt keine Fragen oder Einwände zur Traktandenliste, sie wird einstimmig angenommen.

4. Information über bisheriger Aktivitäten

Bericht des Präsidenten

Die Gründung der Strassengenossenschaft Stöcklen Sonnenheim konnte am 18. April 2013 im Grundbuch eingetragen werden. Auf sämtlichen betroffenen Grundstücken ist die Anmerkung unter dem Stichwort „Mitglied der Strassengenossenschaft Stöcklen, Sonnenheim“ eingetragen.

Das 2. Geschäftsjahr verlief aus Sicht des Vorstandes - mit Ausnahme des Baulärms – ansonsten eher ruhig. Die starke Zunahme des Verkehrs und der harte Winter haben denn auch zu Belagsschäden geführt, die einerseits sichtbar sind und andererseits auch ein gewisses Sicherheitsrisiko darstellten. Erstmals wird der Vorstand deshalb Unterhaltsarbeiten in Auftrag geben müssen (siehe Bericht des Strassenwarts).

Das grosse Verkehrsaufkommen durch schwere Lastwagen hat den Vorstand denn auch bewogen, sich Überlegungen über die Haftung und/oder Kostenübernahme der sichtbaren und vermuteten Folgeschäden zu machen (Eine Rechtsschutzversicherung für die Strassengenossenschaft ist nicht möglich).

Der Vorstand ist mit Hans Meier, der die Gründung der Strassengenossenschaft bereits unterstützt hat zusammengesessen und hat einen Lösungsvorschlag formuliert (siehe Pkt. 8 in diesem Protokoll).

Bericht des Strassenwarts

Dieser Bericht umfasst die Zeit, seit der letzten Generalversammlung im September 2012, also rund 8 Monate. In dieser Zeit war fast nur Winter und das Quartier glich einer Grossbaustelle. Diese beiden Ereignisse haben Spuren an unserer Strasse hinterlassen. Der rege Bauverkehr und der strenge Winter haben dem Trottoir und der Strasse arg zugesetzt. Damit für die Genossenschaft keine Haftpflichtfälle und an der Strasse nicht noch grössere Schäden entstehen, muss die Strasse an folgenden Punkten repariert werden:

- bei der Einfahrt ab der Kantonsstrasse
- bei der Einfahrt zur Kreuzbodenstrasse
- die Wasserrinne mit Gitter zwischen Stöcklen 2 und Stöcklen 6
- Trottoirreparatur beim Spielplatz Sonnenheim,
- Strassenreparatur vor Liegenschaft Sonnenheim 14

Für diese Reparaturen sind Offerten eingeholt worden. Die Arbeiten werden in nächster Zeit ausgeführt.

Bei den verschiedenen Baustellen wurden diverse Termine mit der CKW, Wasserversorgung, Bauherren und Polieren, betreff Strassenaufbrüche und Belagsreparaturen wahrgenommen. Dank der privaten Situation des Strassenwarts war er fast jederzeit vor Ort, wenn ein Strassenproblem aufgetaucht ist. Der Strassenwart hat dafür gesorgt, dass alle Strassen- und Trottoir aufbrüche wieder fachgerecht mit Belag versehen worden sind. Unterhaltsarbeiten wurden in der Berichtsperiode, der Jahreszeit entsprechend, nur wenige ausgeführt. Allen Hausbesitzern, welche Liegenschaften an der Genossenschaftsstrasse besitzen, sind wir dankbar, wenn sie die Sträucher und Hecken zurückschneiden. Das hilft Kosten sparen und trägt erst noch zur Verkehrssicherheit bei. Die Schneeräumung wurde wiederum von der Gemeinde ausgeführt. An dieser Stelle herzlichen Dank an die Behörden und an das Unterhaltspersonal. Zum Schluss dankt der Strassenwart allen Genossenschaftler/innen und Verkehrsteilnehmer für die Rücksichtnahme auf unserer Strasse im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Ergänzende Wortmeldung von Gabriele Imhof: Die Randsteine wurden teilweise auch durch die Schneeräumungsaktionen beschädigt.



Strassengenossenschaft Stöcklen Sonnenheim 6344 Meierskappel

5. **Jahresrechnung 2012**

Hanspeter Wild stellt die Jahresrechnung 2012 vor (Beilage 1 in der Einladung).
Es gibt keine Rückfragen zur Jahresrechnung 2012.

6. **Bericht Kontrollstelle / Entlastung Vorstand**

Der Revisor Konrad Häni verliest den Bericht der beiden Revisoren Konrad Häni und Willy Sigrist. Der Bericht wird durch die Anwesende genehmigt und dem Vorstand wird, unter Verdankung seiner geleisteten Arbeit einstimmig Entlastung erteilt.

7. **Budget 2014**

Im Einladungsschreiben wurde das Budget unverändert wie folgt vorgeschlagen:

Budget: Fr. 6'000.- davon: Verwaltungskosten Fr. 2'500.-
Reparaturen/Unterhalt Fr. 3'500.-

Hanspeter Wild ergänzt, dass sich die Sanierungskosten für die wichtigsten Instandstellungsarbeiten für das laufende Jahr (2013) gemäss neuesten Offerten zwischen Fr. 4'000 und 5'000 bewegen.

Obwohl der Vorstand gemäss Art. 18. 2.e der Statuten Ausgaben bis Fr. 8'000 in eigener Kompetenz vergeben darf (notfalls auch überschreiten, um drohende Schäden zu verhindern), schlägt der Vorstand vor, das Budget 2014 für Reparaturen/Unterhalt von Fr. 3'500 auf eine eher der Realität entsprechende Höhe von Fr. 6'000 zu erhöhen.

Nach kurzer Diskussion wird über das erhöhte Budget mit folgende Ergebnis abgestimmt:

Ja - Stimmen	15
Nein - Stimmen	15
Enthaltungen	1

Durch Stichentscheid des Präsidenten wird der Vorschlag mit dem erhöhten Budget angenommen. Das Budget wird auf Fr. 8'500 erhöht.

8. **Bausummenabhängige Abgabe durch Bauherren an Strassengenossenschaft (gemäss Beilage)**

Ausgangslage

Im Quartier Stöcklen/Sonnenheim herrscht gegenwärtig rege Bautätigkeit. Dadurch ist eine unverhältnismässig hohe Zusatzbelastung der Strasse entstanden. Der Belag zeigt denn auch klar sichtbare Abnutzungsschäden, die auf die Durchfahrten der Lastwagen und Lieferfahrzeuge zu den verschiedenen Baustellen zurückzuführen sind. Eine genaue Zuweisung, welche Schäden durch welche Baustellen verursacht worden sind, ist jedoch nicht möglich. Eine klare Regelung für die Kostenübernahme bei solchen Schäden besteht bis jetzt nicht.

Zusammen mit Hans Meier hat der Vorstand die Möglichkeiten für eine transparente und praktikable Lösung gesucht. Gemäss seiner Information können wir uns dabei auf folgende Artikel der Statuten stützen:

Art. 20 Mittel (a + c)

Die finanziellen Mittel der Strassengenossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder
- c. anderen Zuwendungen und Zinserträgen

Art. 25 Reglemente

In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente ausarbeiten; sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Begründung für den Antrag

Es macht Sinn, eine Regelung zu haben, damit bei gegenwärtigen und künftigen Bauvorhaben Klarheit über die Kostenfolge der übermässigen Strassenabnutzung besteht.

Durch die Abgeltung mit einem einmaligen Betrag besteht Transparenz und die Regelung ist für alle Quartierbewohner verbindlich.



Ein klares Verursacherprinzip sorgt während der Bauzeiten für Klarheit. Bauherren müssen sich für die Zusatznutzung durch Baufahrzeuge während der Bauzeit gegenüber den Quartierbewohnern nicht rechtfertigen.

Wichtig: Diese Regelung entlastet Bauherren nicht davon, die Strassen, die durch Bautätigkeit aufgerissen werden müssen, wieder instandzustellen. Es geht hier um die zusätzlichen Abnutzungsschäden, welche sichtbar sein können (Löcher / Schäden im Belag, beschädigte Trottoir-Kanten, etc.) oder Folgeschäden, welche nicht sofort sichtbar sind, aber später als Folge behoben werden müssen (Schäden am Unterbau, oder Risse im Belag, welche später Frostschäden hervorrufen).

Der Vorstand stellt nun den folgenden Antrag:

Antrag des Vorstandes:

Bei Anbauten, Umbauten oder Neubauten wird für die Mehrbelastung der Strassen Stöcklen, Sonnenheim eine einmalige Abgeltungssumme fällig. Geschuldet ab Baubeginn bis Bauabnahme. Dieser Betrag wird wie folgt berechnet:

0,25 0/00 der Bausumme (ohne Landerwerb) nach Klassenzahl.

Ausnahmen: Bauvorhaben mit einer Bausumme von weniger als Fr. 150'000 sind von dieser Regelung ausgenommen.

Begrenzung: Als Höchstbetrag für eine Abgeltungssumme wird Fr. 12'000.- pro Bauvorhaben erhoben.

Diese Regelung gilt bei Annahme durch die Genossenschafter per sofort für alle nicht abgenommenen Bauvorhaben ab 1. Januar 2013.

Diskussion:

Koni Häni, Sonnenheim 14: Betrifft diese vorgeschlagene Regelung nur die baubewilligungspflichtigen Vorhaben? Antwort des Präsidenten: Ja.

Ernst Wolf, Sonnenheim 18: Unterschiedliche Bausummen müssten berücksichtigt werden.

Fredy Berger, Sonnenheim 41: Gibt es eine Grundlage dafür, dass der Höchstbetrag auf Fr. 12'000 festgelegt wurde? Die Frage beantwortet seitens Vorstand (Beisitzer) Roger Ertle, Stöcklen 1: Der Höchstbetrag wurde nach einer Diskussion innerhalb des Vorstandes auf diese Summe festgesetzt.

Andreas Kost, Erbgemeinschaft: 80'000 Fr. wären nötig für einen neuen Deckbelag der Strasse vom oberen Sonnenheim bis zum Sonnenheim-Spielplatz. 12'000 Fr. sind aufgrund dieses Voranschlages angemessen.

Keidel, Sonnenheim 20 und Hofer, Kastanienweg 1: 12'000 Fr. für die Überbauung Hirschmatt sind zu wenig.

Ursula Berger, Sonnenheim 41: Bei der Gründung wurde bereits erwähnt, dass Bauschäden beglichen werden müssen

Herbert Zurbuchen, Stöcklen 17: Wenn die Kosten, die nicht bestimmt zugewiesen werden können mit diesem Vorschlag abgedeckt sind, dann ist der Vorschlag des Vorstandes in Ordnung.

Auf Nachfrage hin informiert der Präsident, dass die zu erwartenden Abgeltungsbeträge in der beantragten Form Fr. 22'085 betragen würden. Ohne Limitierung eines Höchstbetrages kämen Fr. 34'835 in die Kasse.

Paul Steiner, Sonnenheim 1: Der Höchstbetrag von 12'000 Fr. soll ausschliesslich für bestehende Bauvorhaben gelten. Für neue Bauvorhaben soll keine Höchstlimite gesetzt sein. Begründung: Es ist unschön, die Regeln bei laufenden Bauvorhaben zu ändern.

Koni Häni, Sonnenheim 14 entgegnet: Das Verursacherprinzip war von Anfang an gesetzt. Somit werden die Regeln nicht geändert (Protokoll 1. Mitgliederversammlung, Traktandum 5).



Strassengenossenschaft Stöcklen Sonnenheim 6344 Meierskappel

Doris Eigenmann, Sonnenheim 7: Mit dieser Regelung werden die Kosten auf die Bauherren abgewälzt und die Schäden durch die Schneeräumung werden nicht miteinbezogen.

Andreas Kost, Erbgemeinschaft: Die Kosten für die Schneeräumung werden von der Gemeinde getragen. Es ist daher eher fraglich, ob die entstandenen Schäden durch die Schneeräumung (welche häufig unvermeidlich sind) in Rechnung gestellt werden sollten, oder ob wir nicht besser der Gemeinde für diese Unterhaltsarbeiten dankbar sein, und leichtere Schäden halt in Kauf nehmen sollten.

Roger Ertle, Stöcklen 1: Mit den fertigen Neubauten werden später auch weiterhin Beiträge in die Strassengenossenschaft fliessen.

Es folgen die nachstehenden Gegenvorschläge:

Konrad Häni, Sonnenheim 14: Der Höchstbetrag soll auf 18'000 Fr. festgesetzt werden.

Paul Steiner, Sonnenheim 1: Das zu entrichtende Entgelt für zukünftige Bauvorhaben soll ohne Begrenzung durch einen Höchstbetrag erhoben werden.

André Iten, Kreuzboden 2 weist darauf hin, dass bei mehreren Abstimmungen die später folgenden nichtig werden, wenn eine Vorlage angenommen worden ist.

Die Abstimmung über den Antrag des Vorstands (gemäss Beilage 8) mit Höchstbegrenzung von Fr. 12'000 ergab folgendes Resultat

Ja – Stimmen 5

Der Antrag wird abgelehnt.

Anschliessend wurde über den Antrag von Konrad Häni und Paul Steiner mit folgendem Wortlaut abgestimmt:

Bei Anbauten, Umbauten oder Neubauten wird für die Mehrbelastung der Strassen Stöcklen, Sonnenheim eine einmalige Abgeltungssumme fällig. Geschuldet ab Baubeginn bis Bauabnahme. Dieser Betrag wird wie folgt berechnet:

0,25 0/00 der Bausumme (ohne Landerwerb) nach Klassenzahl.

Ausnahmen: Bauvorhaben mit einer Bausumme von weniger als Fr. 150'000 sind von dieser Regelung ausgenommen.

Begrenzung: Als Höchstbetrag für eine Abgeltungssumme wird **Fr. 18'000.-** pro Bauvorhaben erhoben.

Für alle künftigen Bauvorhaben gilt keine Begrenzung nach oben.

Diese Regelung gilt bei Annahme durch die Genossenschafter per sofort für alle nicht abgenommenen Bauvorhaben ab 1. Januar 2013.

Dieser Gegenantrag wird mit 26 Ja – Stimmen klar angenommen.

9. Information zu einer möglichen Übernahme der Stöcklen/ Sonnenheimstrasse ins Eigentum der Strassengenossenschaft

Es geht darum, die Meinungen des Vorstands zu kommunizieren und allfällige Fragen der Genossenschafter aufzunehmen, um dann in Verhandlung mit den jetzigen Eigentümern zu treten.

Sowohl die Einwohnergemeinde Meierskappel als Besitzerin der GBP Nr. 60 wie auch die Erbgemeinschaft Koch Josef und Fidel Erben als Besitzerin der GBP Nr. 61, vertreten durch Andreas Koch, haben ihre Bereitschaft, oder ihr Interesse kundgetan, ihre Strassenparzellen ins Eigentum der Strassengenossenschaft zu übertragen. Gemäss unseren Statuten, Art. 2 ist dies möglich.



Andreas Kost hat die Strassengenossenschaft in einem Mail zudem darauf hingewiesen, dass sich die Erbgemeinschaft Koch momentan in einer unvorteilhaften Lage befindet. Die Strassengenossenschaft kann bestimmen, welche Reparaturen ausgeführt werden oder eben nicht. Baustellen können betreffend Sicherheit überprüft werden oder eben auch nicht. Sollte ein Unfall passieren und der Verletzte klagt, so ist zur Zeit (rechtlich gesehen) die Erbgemeinschaft haftbar und nicht die bestimmende Strassengenossenschaft.

Der Vorstand hat sich mit diesem Punkt seit der letzten GV auseinandergesetzt, will aber nichts überstürzen. Zwischen November 2012 und März 2013 wurden einige Abklärungen getroffen (das Geschäft ist zwar wichtig, aber nicht dringend)

Es macht für die Strassengenossenschaft durchaus Sinn, Eigentümer dieser beiden Parzellen zu werden. Als Besitzerin wäre die Strassengenossenschaft in jedem Fall rechtmässige Ansprechpartnerin, wenn irgendwelche Reparaturen ausgeführt werden müssen.

Die GBP 60 ist ein reines Strassenstück, (28 a 25 m² gross) deckungsgleich mit dem Strassenabschnitt, für welchen die Strassengenossenschaft betrieblich und baulich verantwortlich ist und könnte grundsätzlich so übernommen werden.

Der Vorstand hat abgeklärt, mit was für Folgekosten die Strassengenossenschaft zu rechnen hat. Es ist mit keinen Folgekosten zu rechnen. Die Gemeinde hat mit Beleg vom 7. Juli 1988 sämtliche Anlagen, welche zur Stöcklenstrasse gehören (Beleuchtungskandelaber, Kanalisationsleitung, Hauptleitungen, Wasserleitungen, etc.) zu Eigentum übernommen. Die Gemeinde ist somit für den Unterhalt der Hauptwasserleitungen und der Hauptkanalisation zuständig. Unterhaltskosten von privaten Leitungen der Stöcklen/Sonnenheimstrasse, gehen selbstverständlich zulasten der jeweiligen Privatpersonen. Die Gemeinde übernimmt bei der Beleuchtung den Unterhalt der Kandelaber und die Kosten für den Strom. Wenn jedoch z. B. mehr Kandelaber für die Beleuchtung gestellt werden sollten, ist dies Sache der Strassengenossenschaft. Bei allfälligen Schäden wie Wasserrohrbruch ist übrigens das Wasserwerk Verursacher und müsste somit auch Instandstellungskosten übernehmen.

Die GBP 61 gehört der Erbgemeinschaft Koch Josef und Fidel Erben. Hier ist die Situation etwas anders.

Die Parzelle ist rd. 4 ha gross. Darauf steht unter anderem ein Teil des Spielplatzes, und ein grosser Teil ist Wald oder Landwirtschaftsland. Die Strassenparzelle muss zuerst auf die exakte Grösse der genossenschaftlichen Strassenfläche ausparzelliert werden, denn die Genossenschaft soll und will keine anderen Grundstücke besitzen. Wenn dies alles bereinigt ist, ist die Strassengenossenschaft Stöcklen Sonnenheim bereit und in der Lage die Parzelle/n als Eigentum zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass der Genossenschaft keinerlei Kosten oder Gebühren für die Überschreibung anfallen.

Allfällige Fragen aus der heutigen Versammlung werden aufgenommen und in die Verhandlungen mit den beiden Besitzern aufgenommen.

Fragen und Anregungen zu dieser Information:

Konrad Häni, Sonnenheim 14: Wie ist die Situation im oberen Sonnenheim, wo einige Strassenabschnitte Teile der Gesamtliegenschaft der Häuserparzellen sind?

Antwort des Präsidenten: Eine Übernahme ins Eigentum der Strassengenossenschaft dieser Strassenteile ist nicht nötig und nicht vorgesehen.

Andreas Kost: Der Erbgemeinschaft geht es darum, dass es eine saubere Lösung gibt. Er verspricht konstruktives Vorgehen, ohne Kostenfolge für die Strassengenossenschaft. Auch er ist der Auffassung, dass zuerst alle Bereinigungsarbeiten erledigt werden müssen, bevor eine Übergabe der Strassenparzelle an die Genossenschaft erfolgen kann.

Präsident: Der Vorstand wird demzufolge zum passenden Zeitpunkt entsprechende Verhandlungen aufnehmen.



Strassengenossenschaft Stöcklen Sonnenheim 6344 Meierskappel

10. Varia

Verunreinigung der Sonnenheimstrasse mit „Schotter“ vom Kastanienweg

Fredy Berger, Sonnenheim 41: Kann der Vorstand abklären, ob nach Unwettern die „Schotterpiste“ vom Kastanienweg her besser gelöst werden könnte?

Hanspeter Wild: Die Abflüsse werden verstopft. Es besteht eine Abmachung mit der Gemeinde Meierskappel hinsichtlich Unterhalt des Wanderweges.

Monika Dilger: Es ist korrekt, die Gemeinde ist für den Unterhalt des Wanderwegs verantwortlich. Asphaltieren darf man den entsprechenden Wegabschnitt allerdings nicht.

Präsident: Die Strassengenossenschaft ist nicht Ansprechpartner in dieser Sache. Sie nimmt das Anliegen jedoch zu Kenntnis.

Thema Sicherheit und rechtliche Grundlagen

Mit der schriftlichen Abmeldung haben uns Herr und Frau Dünner erneut darauf aufmerksam gemacht, dass nach wie vor die gegenseitige Rücksichtnahme und verantwortungsvolle Beachtung der Verkehrsregeln in unserer Strasse fehlen. Insbesondere die Missachtung des Rechtsvortritts sei feststellbar

Der Vorstand fügt dieser Bemerkung Folgendes an:

Die Stöcklen/Sonnenheim-Strasse gilt als Privatstrasse. Deshalb gilt – wie auf allen öffentlichen Strassen – generell das schweizerische Strassengesetz.

Das bedeutet unter anderem auch, dass

1. nur parkiert werden darf, wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird.
2. Es auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen verboten ist, näher als 5 m von der Querfahrbahn freiwillig zu halten, geschweige denn zu parkieren.
3. das Parkieren auf dem Trottoir untersagt ist, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen Fahrzeuge auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben.

Diese Regeln werden insbesondere in der Nähe der aktuellen Baustellen häufig nicht eingehalten. Der Vorstand appelliert an alle Anwohner, diese gesetzlichen Regelungen einzuhalten, und sie auch bei ihren Zulieferer durchzusetzen (dies gilt insbesondere für Bauherren).

Wortmeldung von Helene Wolf, Sonnenheim 18: Parkieren in Kurven und Kreuzungen ist nicht erlaubt. Sie meint, beim Sonnenheim 4 seien zwei Parkplätze an einer solchen Stelle markiert. Die Klärung durch den Vorstand ergab, dass die Parkplätze zwar nicht sehr übersichtlich sind, aber keine Rechtsbruch besteht.

Ergänzung zum Antrag Steiner: Eingliederung von Sonnenheim 11 bis 29 in die Strassengenossenschaft

Paul Paul Steiner lädt die betroffenen, anwesenden Eigentümer zum Gespräch, um die Gründung weiterer Strassengenossenschaften zu besprechen.

Der Präsident bedankt sich für die aktive Beteiligung an der Sitzung und schliesst diese um 21.00.

Der Präsident

Heinz Notter

Der Aktuar

Roger Dettling